



LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN



**Vierte Satzung zur Änderung der  
Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Soziologie  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 31. Januar 2007**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## § 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Soziologie an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 7. September 1993 (KWMBI II S. 862), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. September 2003 (KWMBI II 2004 S. 672), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Diplom-Vorprüfung besteht im Prüfungsfach „Grundzüge der Soziologie“ aus einer etwa 20-minütigen mündlichen Prüfung, in den Prüfungsfächern „Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland“ und „Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung“ aus einer jeweils vierstündigen Klausur und im Prüfungsfach „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“ aus zwei jeweils zweistündigen Klausuren. <sup>3</sup>Es können auch vorab abgelegt werden:

1. die Prüfung im Prüfungsfach „Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland“ frühestens am Ende des ersten Fachsemesters,
2. die Prüfung im Prüfungsfach „Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung“ frühestens am Ende des zweiten Fachsemesters nach Vorlage des Leistungsnachweises nach § 10 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. d,
3. eine oder beide Klausuren im Prüfungsfach „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“.

<sup>4</sup>Die Teilnahme an diesen vorgezogenen Prüfungen nimmt die Entscheidung über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung nicht vorweg.“

2. Dem § 13 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Fachnote im Prüfungsfach „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“ ist das auf zwei Stellen nach dem Komma berechnete, ungerundete und ungewichtete arithmetische Mittel der in den beiden Klausuren erzielten Noten; Abs. 3 gilt entsprechend.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Diplom-Vorprüfung ist nicht bestanden, wenn die Leistung in einer oder mehreren der in § 12 Abs. 2 Satz 2 genannten Prüfungen mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,00) bewertet wurde. <sup>2</sup>Jede der in § 12 Abs. 2 Satz 2 genannten Prüfungen, die wegen „nicht ausreichender“ (über 4,00) Leistung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,

kann spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einmal wiederholt werden; an anderen Hochschulen unternommene Fehlversuche sind anzurechnen.“

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „einzelnen“ wird gestrichen.

bb) Die Worte „mindestens zwei Prüfungsfächern“ werden durch die Worte „mindestens zwei der vier in § 12 Abs. 2 Satz 1 genannten Prüfungsfächer“ ersetzt.

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten die Leistung in einer oder mehreren der in § 12 Abs. 2 Satz 2 genannten Prüfungen mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,00) bewertet wurde.“

## § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektoratskollegiums der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 20. Dezember 2006 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 31. Januar 2007, Nr. IA3-H/819/06.

München, den 31. Januar 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Rektor

Die Satzung wurde am 31. Januar 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 31. Januar 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Januar 2007.